



CH-3003 Bern, BLW, sti

An die mit Bodenverbesserungen betrauten  
Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2012-08-28/191

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sti

Sachbearbeiter/in: Anton Stübi

**Bern, 3. Februar 2014**

### **Kreisschreiben 3/2014**

#### **Detailregelungen für die periodische Wiederinstandstellung (PWI)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Grund der Praxiserfahrungen und der geänderten Verordnungsbestimmungen wurde das bisherige Kreisschreiben (KS) zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) überprüft und aktualisiert. Das KS Nr. 6/2003 wird durch das vorliegende KS 3/2014 ersetzt.

Gestützt auf Artikel 15a Absatz 2 SVV erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft das vorliegende Kreisschreiben

- zur Abgrenzung der PWI gegenüber
  - dem laufenden (betrieblichen) Unterhalt,
  - der Wiederherstellung nach Zerstörung durch Elementarereignisse,
  - dem Ausbau (Verstärkung) oder dem Ersatz nach Ablauf der (technischen) Lebensdauer
- und zur Festsetzung der minimalen Wiederkehrperiode.

Die definitiven Ansätze der beitragsberechtigten Kosten bei der PWI werden gestützt auf Art. 16a Abs. 3 SVV in der Verordnung des BLW über landwirtschaftliche Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26. November 2003 in Art. 3 und im Anhang 3 festgelegt.

**Ziel** des Kreisschreibens ist die Entwicklung und Festlegung einer einheitlichen Praxis. Gleichzeitig werden auch die Abgrenzungen zu anderen Kreisschreiben aufgezeigt (siehe Tabelle 1).

## 1 Definitionen, Begriffe

Es wird verwiesen auf die beiden Handbücher „Unterhalt von Weganlagen“ und „Unterhalt von Entwässerungsanlagen“, herausgegeben von der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen<sup>1</sup> (heute: suissemelio, Schweiz. Vereinigung für ländliche Entwicklung). Sie geben Hinweise zur Beurteilung von Schäden aufgrund der Schadenbilder und Empfehlungen für die zu treffenden Massnahmen.

Die nachfolgenden Definitionen beziehen sich im Wortlaut in der Regel auf den Wegebau. Sie sind im beigelegten Diagramm veranschaulicht und für die übrigen Verbesserungsarten sinngemäss zu interpretieren (Beilage 1).

Insbesondere für den Güterwegebau sind gemäss Tabelle 1 mehrere Kreisschreiben massgebend.

**Tabelle 1: Übersicht der Finanzhilfen nach Massnahmen**

KS-Nr.	Massnahmen	Finanzhilfen des Bundes (Bemessung)		Periodizität
		Beiträge	Investitionskredite	
3/2014	Laufender (betrieblicher) Unterhalt	Keine (Art. 15 Abs. 3 Bst. g SVV)		Laufend, mind. jährlich
	Periodische Wiederinstandstellung	Pauschalbeitrag (Art. 14 Abs. 3, 15a, 16a SVV und Art. 3 IBLV) Keine Zuschläge gemäss Art. 17 SVV	Nur bei gemeinschaftlichen Massnahmen (Art. 49 ff SVV)	8 Jahre für Kieswege 12 Jahre für Belagswege
5/2006	Wiederherstellungen nach Zerstörung durch Elementarereignisse	In der Regel in Prozent der beitragsberechtigten Baukosten (Art. 14, 15, 16, 17 SVV)		Nach Bedarf
2/2014	Ausbau (Verstärkung) Ersatz nach Ablauf der (technischen) Lebensdauer			Ausbau nach Bedarf, Ersatz nach ca. 40 Jahren
	Neubau	Nach Bedarf		

### 1.1 Laufender Unterhalt (synonymer Begriff: betrieblicher Unterhalt)

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes eines Weges, wie

- Kontrolle,
- Reinigung,
- Pflegearbeiten,
- Winterdienst,
- laufende Reparatur kleiner lokaler Schäden (Sofortmassnahmen) mit einfachen Mitteln durch den Wegeigentümer oder einen Beauftragten (z.B. Wegmacher, Gemeindearbeiter), meist in Handarbeit und mit leichten Maschinen und Geräten.

<sup>1</sup> Bezug: Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern; download auf [www.suissemelio.ch](http://www.suissemelio.ch) > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen.

## 1.2 Periodische Wiederinstandstellung

Periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des gesamten Bauwerkes, wie Reprofilierung, Erneuerung der Deckschicht (z. B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung OB bei Belagswegen), Überholung der Entwässerungsanlagen (z. B. Spülen, Kanalfertsehen) und von Kunstbauten. In der Regel längerfristig geplanter Einsatz schwerer Maschinen und Geräte.

## 1.3 Wiederherstellung nach Zerstörung durch Elementarereignisse

Wiederherstellung des ursprünglichen Soll- Zustandes nach einer Zerstörung durch Elementarereignisse, grössere Terrainrutschungen oder Sackungen etc. Kennzeichnend ist, dass z. B. ein Güterweg nach dem Ereignis praktisch nicht mehr befahrbar ist und Massnahmen nötig sind, welche deutlich über den laufenden (betrieblichen) Unterhalt hinausgehen und den Einsatz von Baumaschinen und schweren Geräten erfordern. Die Wiederherstellung kann kombiniert werden mit einem Ausbau und entspricht in schweren Fällen einem Ersatz.

## 1.4 Ausbau (Verstärkung, Verbreiterung), Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer)

### 1.4.1 Güterwege

Die Definition Ausbau/Ersatz bei Güterwegen wird im aktualisierten Kreisschreiben über Güterwege behandelt (siehe KS 2/2014).

### 1.4.2 Seilbahnen

Ersatz von Seilen, Rollenbatterien, Tragsätteln etc.; Erneuerung von Antrieb oder Steuerung.

### 1.4.3 Entwässerungen

- Erneuerung ganzer Systeme (inkl. Sauger oder Schlitzdrainagen) oder einzelner Leitungen;
- Ersatz, Instandstellung von Pumpen;
- Da im Zusammenhang mit der künftigen Ernährungssicherung den landwirtschaftlichen Vorrangflächen und insbesondere den Fruchtfolgeflächen FFF eine zentrale Bedeutung zukommt, können Massnahmen zur Erneuerung von Drainagen auf FFF im Sinne eines Anreizsystems mit einem Zusatzbeitrag von max. 3 % unterstützt werden (*siehe Art. 17 Abs. 1 Bst. c und Anhang 1 SVV*);
- Der Neubau von Entwässerungsanlagen ist mit Ausnahme punktueller Ergänzungen von bestehenden Anlagen nicht subventionierbar (*SVV, Art. 14, Erläuterungen Abs. 1 Bst. c*);
- Drainageprojekte im Weideland sind im Grundsatz nicht subventionierbar. Ausnahme: Rutschhangentwässerung zur Sicherung von kulturtechnischen Anlagen und landwirtschaftlichen Gebäuden.

### 1.4.4 Wasserversorgungen

Ersatz bestehender Leitungen mit gleicher oder grösserer Nennweite, Ersatz Fernwirkungsanlage, Erneuerung von Aufbereitungsanlagen oder Pumpwerken (auch nur Ersatz von Pumpen).

### 1.4.5 Trockenmauern (inkl. Neubau)

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. f SVV ist der Neubau oder der Ersatz von Trockenmauern als komplementäres Element einer Bodenverbesserungsmassnahme beitragsberechtigt. In erster Linie geht es meistens um den Abbruch und Wiederaufbau ganzer Mauern, welche infolge ihres Alters oder Überbeanspruchung durch den Erddruck instabil geworden sind und deshalb neu aufgebaut werden müssen.

## Voraussetzungen:

- nur Trockenmauern im Zusammenhang mit Massnahmen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–d SVV;
- „echte“ Trockenmauern, d.h. nicht mit Beton hintermauert, nicht vermörtelt (ausgenommen ggf. Foundation und Krone);
- Trockenmauer dient einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung.

## 2 Detailabgrenzungen

Die nachstehenden Aufzählungen sind nicht abschliessend. Sie dienen als Kriterien (Raster) für die Zuordnung nicht speziell erwähnter Arbeiten.

In den einzelnen Spalten bedeuten:

- X** Laufende Unterhaltsarbeiten;
- P** PWI-Arbeiten, welche in den **p**auschalen Ansätzen (Art. 16a Abs. 1 Bst. a und b SVV resp. Art. 3 und Anhang 3 IBLV) inbegriffen sind; innerhalb einer Massnahme handelt es sich um **kumulative Arbeiten** (z. B. gehört zur PWI eines Belagsweges auch Spülen der Wegentwässerungen, Anpassen der Bankette, Ausholzen von wegbegleitenden Hecken, etc.);
- Z** PWI-Arbeiten (wesentliche Mehraufwendungen), für welche die beitragsberechtigten Kosten nach Art. 16a Abs. 2 SVV um ein Viertel erhöht werden können; dabei handelt es sich um **alternative Arbeiten**, die Anlass für die Gewährung eines **Z**uschlages geben können;
- %** baukostenabhängige Beiträge gemäss Art. 16a Abs. 5 SVV für PWI oder gemäss Art. 16 und 17 SVV für Ausbau oder Ersatz.

<b>Verbesserungsart Arbeiten</b>	<i>laufender Unterhalt</i>	<i>PWI</i>	<i>Ausbau, Ersatz</i>
<b>2.1 Güterwege</b>			
Unterhalt/Pflege Bankette, Böschungen und Mittelstreifen bei Spurwegen; „Abranden“, Entfernen von Vegetationseinwüchsen; Freihalten des Lichtraumprofils und Entfernen gefährlicher Bäume.	X		
Reinigung der Fahrbahn; Fahrbahnreparaturen zur Behebung örtlicher Fahrbahnschäden wie Schlaglöcher, Belagsrisse u.ä.	X		
Reparatur von Geländern, Zäunen, Gattern, Weiderosten, automatischen Barrieren; Reinigen und Freihalten von Kleintierdurchlässen u.ä.	X		
Reinigen von Schächten (inkl. Schlamm säcke leeren), Durchlässen, Belagsrinnen, Querrinnen; Freilegen von Schachteinläufen, Seitengräben, Einlaufrechen, Ausläufen; Abschlüge (Querrinnen) in den Banketten öffnen; Räumung von Geschiebesammlern und von Rohrdurchlässen nach Hochwassern.	X		
Schneeräumung, Winterdienst allgemein.	X		
Kieswege: Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrbahnprofils (Reprofilieren) mit Aufreissen 10 – 20 cm, Ergänzung Koffermaterial ca. 10 cm inkl. Lieferung und Einbau; Erstellen neue Deckschicht (Verschleisschicht) 6 – 7 cm fest inkl. Lieferung.		P	
Kieswege: Stabilisierung der Deckschicht mit hydraulischen Bindemitteln		P	

<b>Verbesserungsart Arbeiten</b>	<i>laufender Unterhalt</i>	<i>PWI</i>	<i>Ausbau, Ersatz</i>
Belagswege: punktueller Auspacken und Nachkoffern; lokales Vorflicken und Aufschiften; Ersatz Verschleisschicht und Erneuerung Porenschluss durch Oberflächenbehandlung (einfach oder doppelt), Kaltmikrobelag oder Deckbelag inkl. Reinigung der Fahrbahn.		P	
Spülen von Wegentwässerungen (Sickerleitungen und Ableitungen) mit Hochdruckgerät; Erneuerung (Nachprofilieren) von Seitengräben und offenen Ableitungsgräben; Instandstellung (Ersatz) Querrinnen (Wasserspulen); Sanierung Auslaufstirnen.		P	
Anpassen von Banketten nach Reprofilierung oder Einbau Deckbelag; Instandstellung von Böschungen soweit ohne Kunstbauten möglich.		P	
Ausholzen oder Zurückschneiden wegbegleitender Hecken; Instandsetzung von wegbegleitenden Ausgleichsmassnahmen wie Amphibien- und Kleintierdurchlässe.		P	
Reparatur beschädigter Sickerleitungen, Ableitungen, Schächte (ev. Ersatz); Ergänzung fehlender Sickerleitungen, Ableitungen und Schächte.		Z	
Sanierung von Böschungen mittels kleinen Kunstbauten (Holzkasten, Drahtschotterkörbe, Hangroste) oder ingenieurbioologischen Massnahmen, soweit die Schäden nicht Folge von Elementarereignissen sind (in diesem Falle: Wiederherstellung).		Z	
Kunstbauten (Brücken, Mauern, grosse Durchlässe etc.): Reparatur Beton, z.B. Abdecken und Isolieren freigelegter Armierungen; Erneuerung Abdichtung Brückenplatten aus Beton; Erneuerung Holzbelag bei Holzbrücken; Sanierung Fugen bei Stein- und Blockmauern; bei Trockenmauern umfassende Sicherung der Foundation, „Ausspicken“, lokaler Wiederaufbau instabiler oder eingestürzter Teile; Sanierung von Mauerkronen mit neuer Abdeckung aus Mörtel oder Ausfugen gestellter Steine; Ersatz Geländer (Kanthölzer beim „Bündner Zaun“).		Z	%
Betonwege, Beton-Spurwege: periodische Wiederinstandstellung der Fahrbahn nicht möglich.			%
Weitergehende Massnahmen an Güterwegen (siehe KS 2/2014): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbreiterung der Fahrbahn;</li> <li>• Ergänzung mit Ausweichstellen;</li> <li>• Erhöhung der Tragfähigkeit durch Verstärkung des Koffers (mit oder ohne Stabilisierung) oder durch einen zusätzlichen Belag mit einer Stärke von mind. 5 cm. Ersatz eines infolge zu geringer Tragfähigkeit zerstörten Belages;</li> <li>• Einbau eines Belages (Asphalt oder Beton) auf einem Kiesweg;</li> <li>• Verstärkung oder Ersatz von Kunstbauten, wie Stütz- oder Wandmauern aller Art, Böschungsröllierungen, Holzkästen, grosse Durchlässe, Brücken;</li> <li>• Sicherung von Böschungen, wenn dafür grössere Kunstbauten (Mauern, Steinkörbe, Holzkasten etc. mit einer lichten Höhe von &gt;1m) nötig sind;</li> <li>• Umfassende Sanierung der Wegentwässerung;</li> <li>• Ersatz ganzer Betonplatten.</li> </ul>			%

<b>Verbesserungsart Arbeiten</b>	<i>laufender Unterhalt</i>	<i>PWI</i>	<i>Ausbau, Ersatz</i>
<b>2.2 Landwirtschaftliche Entwässerungen (Flächendrainagen)</b>			
Freilegen von Einlaufschächten, Reinigung von Kontroll- und Einlaufschächten inkl. kleine Reparaturen; örtliche Reparaturen von Leitungen; Entfernen lokaler Wurzeleinwüchse.	X		
Mähen von Böschungen bei Entwässerungsgräben; kleine Instandstellungen an Böschungs- und Sohlsicherungen; Räumen von Geschiebesammlern und Einlaufrechen.	X		
Maschinelles Reprofilieren und Entkrauten von Entwässerungsgräben.		P	
Instandstellungsarbeiten an Saugerleitungen und untergeordneten Sammelleitungen (Leitungen aus Sickerrohren [Drainrohren] oder Betonrohren mit $\varnothing < 125$ mm).		P	
Spülen von Haupt- und Sammelleitungen (Leitungen mit $\varnothing \geq 125$ mm) sowie Ableitungen (Vorflutleitungen), inkl. Suchen und Freilegen der Leitungen, wenn keine Spül- oder Kontrollschächte vorhanden sind [#].		P	
Kanalfernsehen zur Beurteilung von Schäden, welche beim Spülen festgestellt worden sind; Ausfräsen grosser Wurzeleinwüchse oder harter Ablagerungen [#].		Z	
Instandstellung von Schächten inkl. Anpassen an Bodensackungen [#].		Z	
Räumung der Sohle und umfangreiche Instandstellung von Böschungs- und Sohlsicherungen bei offenen Gräben; Reparatur von Geschiebesammlern und Einlaufrechen.		Z	
Arbeiten zur Datenverwaltung auf GIS, wenn gleichzeitig mit der PWI ein digitales Leitungskataster nach den von suisse melio anerkannten Standards erstellt wird [#].		Z	
Instandstellung von Pumpwerken, Revision von Pumpen.		%	
Falls Massnahmen mit [#] kombiniert in einer Grundlagenetappe erfolgen.		%	
<b>2.3 Seilbahnen</b>			
Grundlage ist das „Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge“ <sup>2</sup> vom 27.11.1972 des IKSS <sup>3</sup> mit seitherigen Änderungen. Die nachfolgend angegebenen Ziffern beziehen sich auf Art. 29 dieses Reglements. Sie gelten sinngemäss auch für die PWI von Materialeilbahnen.			
Arbeiten nach Ziff. 2, 3, 4; Ziff. 7: Zustandskontrollen, Kontrollen durch Zerlegen und Erneuern bzw. Versetzen von Seilklemmen und Klemmplatten beim Förderseil oder Zugseil endlos; Revision (Service) Antrieb; Revision (Service) Steuerung; Unterhalt an Gebäuden (Stationen).	X		
Arbeiten nach Ziff. 5 (Seilprüfungen), Ziff. 6 (Verschiebung von Seilen); Ziff. 7: Erneuerung bzw. Versetzen von Seilendbefestigungen bei Trag- und Zugseil; Revision von Laufwerken, Rollenbatterien, Auflagersätteln, Masten.		%	

<sup>2</sup> Download auf der Homepage [www.ikss.ch](http://www.ikss.ch) > Regelwerke

<sup>3</sup> Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte

<b>Verbesserungsart Arbeiten</b>	<i>laufender Unterhalt</i>	<i>PWI</i>	<i>Ausbau, Ersatz</i>
<b>2.4 Bewässerungen</b>			
Laufender Unterhalt, Reinigung und Rostschutz an allen Anlageteilen inkl. Armaturen.	X		
Arbeiten an sekundären ortsfesten Verteilanlagen (Nebenleitungen inkl. Hydranten, Nebengräben) und an beweglichen Anlageteilen.	X		
Jährliches Öffnen und Reinigen der offenen Hauptwasserleitungen, auch bei Suonen (VS).	X		
Instandstellung von Bauwerken zur Wasserbeschaffung wie Wasserfassungen, Entsander, Speichieranlagen, Druckreduzierungen, Steuerungen.		%	
Instandstellung von Pumpwerken, Revision von Pumpen		%	
Durchgehende Wiederherstellung des Abflussprofils (Reprofilierung) von offenen Haupt-Wasserleitungen zur Wasserzufuhr (Suonen, Bisses) und lokales Ausbessern mit Abdichten der Grabenränder (vorwiegend mit Material vor Ort).		P oder %	
<b>2.5 Wasserversorgungen</b>			
Reinigung von Reservoirern, Brunnenstuben etc.; Unterhalt (Service) von Pumpen, Fernwirkungsanlagen, Aufbereitungsanlagen (inkl. Ersatz von UV-Röhren oder Filterkerzen); Reparatur örtlicher Schäden an Leitungen wie Leitungsbrüche etc; Unterhalt von Armaturen inkl. Hydranten; Auswechseln von Hauswassermessern.	X		
Sanierung von Brunnenstuben, Reservoirern, Pumpwerken etc: Betonsanierungen, Erneuerung Beschichtungen der Wasserkammern;		%	
Revision von Pumpen, Fernwirkungsanlagen, Aufbereitungsanlagen;			
Systematische Leck-Ortung in grösseren Teilen des Netzes; Auswechseln von Durchflusswassermessern im Netz.			
<b>2.6 Trockenmauern</b>			
Voraussetzungen für eine Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „echte“ Trockenmauer, d.h. nicht mit Beton hintermauert und nicht vermörtelt (ausgenommen allenfalls Foundation und Krone);</li> <li>• nur Trockenmauern, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.</li> </ul>			
Fixieren oder Ersetzen einzelner loser oder bereits herausgefallener Steine, örtliche Sicherung der Foundation oder der Krone, örtliche Reparaturen an Treppen, örtlich begrenztes „Ausspicken“.	X		
Umfassende Konsolidierung mit Sicherung der Foundation, Erneuerung der Krone, Instandstellung der Treppen, „Ausspicken“ über die ganze Mauerfläche; örtlich begrenzter Wiederaufbau von Teilen, welche infolge Überbeanspruchung durch den Erddruck oder ihres Alters wegen instabil geworden sind und deshalb neu aufgebaut werden müssen. Für die Pauschalierung ist zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Terrassierte Trockenmauer Höhe &lt; 1,5 m, Ansatz pro m2</li> <li>• Terrassierte Trockenmauer Höhe 1,5 - 3,0 m, Ansatz pro m2</li> <li>• Terrassierte Trockenmauer Höhe &gt; 3,0 m, Ansatz aufgrund eines Detailprojekts</li> <li>• Freistehende Trockenmauer, Ansatz pro m2</li> </ul>		P oder %	

### 3 Wiederkehrperioden

Beim gleichen Objekt wird auf eine periodische Wiederinstandstellung frühestens eingetreten nach Ablauf der nachfolgend angegebenen Zeitspanne seit der Schlussabrechnung eines Neu- oder Ausbaues oder seit der letzten subventionierten periodischen Wiederinstandstellung:

Verbesserungsart		Mindestens Jahre
Kieswege		8
Belagswege		12
Seilbahnen	Personenseilbahnen	Gemäss Art. 29 Reglement IKSS
	Materialeilbahnen	Nach Bedarf
Übrige Verbesserungsarten		10

### 4 Weitere Voraussetzungen und Bedingungen

Die PWI kann nur unterstützt werden, wenn

- das landwirtschaftliche Interesse > 50% beträgt und die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe erfüllt sind;
- in der Vergangenheit ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt ist;
- allfällige frühere Subventionsbedingungen und Auflagen eingehalten worden sind, was gegebenenfalls vom Kanton zu kontrollieren und ausdrücklich zu bestätigen ist.

**Keine Voraussetzung** für die Unterstützung der PWI ist, dass der Bau des Objektes ursprünglich mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt worden ist.

**Nicht als PWI** unterstützt wird bei Wegen eine Änderung der Art der Fahrbahnoberfläche durch Einbau einer bituminös gebundenen Deckschicht (OB, Belag, Asphaltrecycling-Material) auf einem Kiesweg („Kies bleibt Kies“). Begründung: keine schleichende Asphaltierung des Wegenetzes unter dem Titel „PWI“.

**Erhöhung der beitragsberechtigten Kosten um einen Viertel:** dies ist möglich, wenn es sich um die in Abschnitt 2 genannten Mehraufwendungen in der Tabelle handelt (siehe auch Erläuterungen zu Art. 16a Abs. 2 SVV).

**Beitragsberechtig** sind nur effektiv ausgeführte Arbeiten. Die Zahlungen richten sich nach Art. 30 SVV.

### 5 Verfahren / Unterlagen

Es wird den Kantonen empfohlen, PWI-Projekte über ein grösseres Gebiet (Gemeinde, Region) zu planen. Solche Projekte können entweder mit einer Beitragszusicherung des Bundes gemäss Art. 27 SVV und jährlichen Tranchen abgewickelt werden, oder es besteht die Möglichkeit mit dem Bund gestützt auf Art. 28a SVV eine Vereinbarung über mehrere Jahre (3 - 5) abzuschliessen, womit der administrative Aufwand erheblich gesenkt werden kann. Folgende Schritte sind mindestens zu tätigen:

- Einholen der kantonalen Mitberichte, sofern sich das Objekt in einem Bundesinventar befindet;
- Publikation nach Art. 97 LwG, sofern gemäss kantonomer Gesetzgebung eine Baubewilligung notwendig ist;
- Bestätigung des seit der Erstellung erfolgten fachgerechten laufenden Unterhaltes und einer zweckmässigen Unterhaltsorganisation;
- Bestätigung der Einhaltung allfälliger Auflagen bei der Erstellung mit Bundesbeiträgen;



- Bestätigung, dass die bei der Erstellung mit Bundesbeiträgen seinerzeit verlangten Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG vorhanden sind und gepflegt (unterhalten) werden;
- Nachweis der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Interessen;
- Kein Grundbucheintrag und keine Erklärung des Werkeigentümers gemäss Art. 42 SVV nötig.

Folgende Unterlagen sind mit dem Beitragsgesuch mindestens einzugeben:

- Landeskartenausschnitt (auch Ausdruck aus GIS) 1: 25'000 (evtl. 1:50'000) mit eingetragenen Objekten ist zwingend (allenfalls Übersichtsplan 1:10'000 / 5'000);
- Tabelle mit Beschreibung, Nachweis Schwierigkeitsgrad, Berechnung der beitragsberechtigten Kosten und Beiträge (Mustertabelle kann beim Fachbereich Meliorationen des BLW bezogen werden, später wird sie in eMAPIS integriert);
- Bericht mit Nachweisen.

Bei der Schlussabrechnung sind sämtliche Akten mit den Ausmassen der tatsächlich realisierten Objekte nachzuführen. Der Bund behält sich vor, stichprobenartig einige Wegstrecken sofort bei der Schlussabrechnung oder auch nach einigen Jahren im Beisein des Kantons und des Werkeigentümers zu besichtigen. Der Kanton stellt dem Bund mit der Schlussabrechnung die tatsächlichen Baukosten pro Objekt zur Verfügung. Diese dienen zur periodischen Überprüfung der pauschalen Ansätze.

Zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit PWI: siehe entsprechende Antworten in der Beilage 2.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Jörg Amsler  
Stv. Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Beilagen:

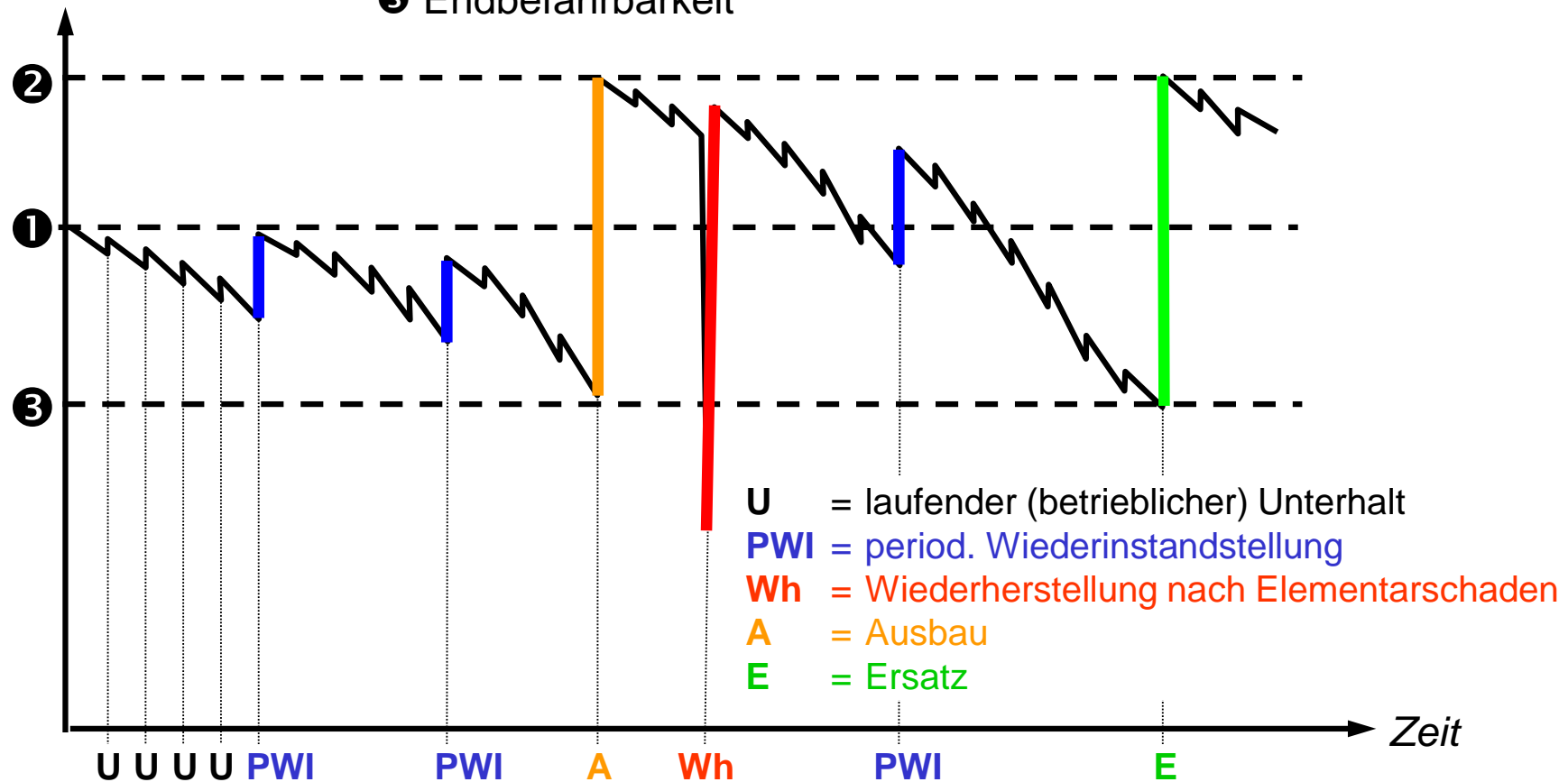
- (1) Schema „Massnahmen zur Erhaltung des Bauwerks“
- (2) Fragen und Antworten zu PWI



# Massnahmen zur Erhaltung des Bauwerks

- ➊ Ausgangszustand (z.B. Kiesweg neu)
- ➋ Neuer Standard (z.B. höhere Tragfähigkeit mit Belag)
- ➌ Endbefahrbarkeit

*Techn. Standard*  
(z. B. Befahrbarkeit Güterweg)



## Fragen und Antworten zu PWI

Rubrik	Thema	Fragen	Antworten
Grundsätzliches	Angaben zum landw./nichtlandw. Interesse	<p>Welche Angaben sind nötig?</p> <p>Einzelangaben zu jedem Betrieb (Name, SAK etc.) in Listenform?</p> <p>Im Plan eintragen (Signatur) LW-Betrieb ganzjährig, LW Sömmerungsbetrieb?</p> <p>Im Plan eintragen (Signatur) nichtlandw. genutzte Gebäude?</p>	<p><u>Detailangaben zu nichtlandwirtschaftlichen (NLW-) Gebäuden:</u></p> <p>Lage (im Plan eintragen) und Nutzung (Ferienhaus, Wohnhaus, Restaurant, Gewerbe etc.) genügen.</p> <p>Im Plan einzutragen sind die Nutzungszonen (Bauzonen ohne Landwirtschaftszone oder Wald) falls solche im PWI-Perimeter sind.</p> <p><u>Detailangaben zur Landwirtschaft (LW):</u></p> <p>Grundsätzlich genügt die Anzahl der Betriebe, LN total, GVE (analog wie im Formular ZU 3).</p>
	Berücksichtigung der nichtlandw. Interessen / Abstufung	<p>Nur ja (&gt;50%) oder nein (&lt;50%) oder Feinabstufung?</p>	<p><u>Feinabstufung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es ist Sache des Kantons, ab einer gewissen Grenze (z.B. LW &gt; 85%) auf 100% aufzurunden.</li> <li>➤ Bei landw. Anteil &lt; 50%: kein Bundesbeitrag!</li> <li>➤ In Tab. 3 der PWI-Formulare wird in der Berechnung Pauschale Bund der landw. Anteil automatisch berücksichtigt. Formell muss der Beitragssatz reduziert werden, und nicht der pauschale Ansatz pro m Weg!</li> <li>➤ Grundsätzlich: Übernahme des Antrags vom Kanton nach einer Plausibilitätsprüfung aufgrund der obigen Angaben.</li> </ul>

Rubrik	Thema	Fragen	Antworten
	PWI in <u>neuen</u> Güterzusammenlegungen (GZ)	Grundsätzlich ja oder nein?	<i>PWI ist mit pauschalen Bundesbeiträgen in einer GZ möglich. Voraussetzung: Wiederkehrperiode nach Ziff. 3 ist erfüllt.</i>
	PWI in <u>laufenden</u> Güterzusammenlegungen (GZ)	PWI an Wegen, welche vor mehr als 10 Jahren abgerechnet wurden?	<i>PWI ist <u>erst nach definitivem Abschluss</u> einer GZ möglich, um so den raschen Abschluss zu fördern. Nachher gibt es keine generelle Wartefrist, d.h. PWI kann im folgenden Jahr unterstützt werden für Anlagen, welche die Wiederkehrperiode nach Ziff. 3 erfüllen.</i>
	Unterlagen	Reicht Landeskartenausschnitt (LK) 1:25'000 oder ist ein Übersichtsplan (ÜP) 1:5'000 oder 1:10'000 nötig? Technischer Bericht ja oder nein ?	<i>Der LK-Ausschnitt 1:25'000 (evtl. 1:50'000) ist zwingend, Übersichtspläne (ÜP) sind optional. Ein techn. Bericht ist zwingend, mit allen für die Beurteilung nötigen Angaben und Erläuterungen, z.B. Begründung für NLW-Anteil oder technische Schwierigkeiten mässig resp. hoch; insbesondere Materialbezugsorte beschreiben, da sie aus den Karten/ÜP nicht ersichtlich sind.</i>
<b>Technische Überprüfung</b>	Schwierigkeitsgrad	Wird die vom Kanton erfolgte Einstufung des Schwierigkeitsgrades übernommen oder einzelfallweise beurteilt?	<i>Grundsätzlich: Übernahme der Einstufung Vornahme einer Plausibilitätsprüfung aufgrund der Angaben im techn. Bericht namentlich betr. Materialbezugsorte</i>
	Kosten	Prüfung der eingereichten Kosten, insbesondere für Mehraufwendungen gemäss Art. 16a Abs. 2 SVV? Unterlagen (Plan etc.)?	<i>Beitragsberechtigte Kosten können für wesentliche Mehraufwendungen gemäss Detailabgrenzungen in Ziff. 2 um einen Viertel erhöht werden. Beschreibung im technischen Bericht; falls möglich auch Eintrag in einem Plan, ev. Darstellung in Detailplänen.</i>

Rubrik	Thema	Fragen	Antworten
	Längenangaben	Horizontal- oder Schrägdistanz massgebend? Wer kontrolliert Längen?	<i>Massgebend ist die Horizontaldistanz, da auf Plänen auch so gemessen wird; die Differenz zur Schrägdistanz ist klein (&lt; 1%). Zudem gelten auch bei Direktzahlungen Horizontalflächen. Kontrollfunktion liegt beim Kanton (GIS, Feld, etc.). Das BLW kann Stichproben machen.</i>
Projektprüfung administrativ	Bundesinventare (BLN und andere)	Vorlage an BAFU? Wenn ja: nur LK 1:25'000 oder auch Beschreibungen (Belag/Kies); Mitberichte Kanton?	<i>Je nach seiner Beurteilung legt das BLW das Projekt zusammen mit Mitberichten der kant. Fachstellen dem BAFU zur Stellungnahme vor. LK 1:25'000 genügt, da mit PWI keine Veränderungen der Wegbefestigungen erfolgen. Bagatellfallverfahren, i. d. R. per Fax.</i>
	Wanderwege	Vorlage an ASTRA wenn PWI an Belagsweg? Mitberichte Kanton?	<i>Keine Vorlage an das ASTRA. Bei Kieswegen ohnehin nicht („Kies bleibt Kies“) → kein Mitbericht der kantonalen Fachstelle nötig. Bei Belagswegen: nach Vereinbarung nur bei <u>Ersatz</u> des Belages, nicht bei PWI (= <u>Erneuerung</u> der <u>Verschleisssschicht</u>: OB, Deckbelag zur <u>Erhaltung</u> des Belages).</i>
	IVS, historische Verkehrswege	Vorlage an ASTRA? Mitberichte Kanton?	<i>Vorlage mit kantonalen Mitberichten analog Bundesinventare; Bei Objekten von nationaler Bedeutung sowie von regionaler/lokaler Bedeutung mit viel Substanz gilt BLW-intern: massgebend ist die Vereinbarung vom 28.01./03.02.2004 zwischen BLW und ASTRA</i>
	Einteilung Beitragszone	Einteilung in die Beitragszonen durch Kantone ist nicht immer korrekt. Wie vorgehen?	<i>Korrektur nach gesundem Menschenverstand.</i>

Rubrik	Thema	Fragen	Antworten
Behandlung im MAPIS bei Sammelprojekten	Leitgemeinde	Welche Leitgemeinde auswählen?	<p>Leitgemeinde = Gemeinde mit grösstem Anteil.</p> <p>Bei PWI über einen ganzen Kanton sind auch andere Lösungen denkbar.</p>
	Koordinaten	Welche Koordinaten angeben? (Kirche der Leitgemeinde?)	<p>Bisher keine spezielle Regelung, Angabe irgend eines Punktes auf dem Weg oder zentral in der Leitgemeinde.</p> <p>Zukunft: Eingabe der GIS-Daten</p>
	Andere beteiligte Gemeinden	Alle Gemeinden mit ihren %-Anteilen angeben? Kann später in eMAPIS nach mitbeteiligten Gemeinden gesucht werden?	<p>Leitgemeinde mit PLZ eingeben;</p> <p>Mitbeteiligte Gemeinden ohne Anteile angeben.</p> <p>eMAPIS: Suche nach mitbeteiligten Gemeinden ist erwünscht.</p>
Mischprojekte	Mischprojekte	Sind Mischprojekte (PWI mit streckenweisem Ausbau oder Ersatz) möglich?	<p>Ja, mit folgenden Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel ist ein Gesamtprojekt mit einem pauschalen Bundesbeitrag;</li> <li>• Berechnung: mit dem gleichen Beitragssatz sowohl für Ausbau / Ersatz wie auch für PWI (keine Zuschläge nach Art. 17 SVV);</li> <li>• Kosten für Ausbau / Ersatz: Abrechnung nach effektiven Kosten und/oder Pauschalbeitrag;</li> <li>• Vollständige Angaben und Unterlagen, inkl. landw. Betriebe und nichtlandw. Interesse</li> <li>• Alternative: zwei Projekte mit derselben Stammnummer: a) Ausbau- oder Ersatzprojekt und b) PWI-Projekt.</li> </ul>

Rubrik	Thema	Fragen	Antworten
	Einzelbetriebliche PWI	Ist eine einzelbetriebliche PWI möglich?	<p><i>Grundsätzlich soll ein zusammenhängendes grösseres Gebiet für PWI-Massnahmen einbezogen werden.</i></p> <p><i>Aber es ist auch möglich ein PWI-Projekt für einen einzelnen Landwirtschaftsbetrieb durchzuführen; die Bundesbeiträge werden gemäss Art. 16a Abs. 4 als Pauschale für gemeinschaftliche Massnahmen berechnet.</i></p>